

## **A.** **Haushaltssatzung**

### **der Gemeinde Höfen an der Enz für das Haushaltsjahr 2026**

Auf Grund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 26.01.2026 die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 beschlossen:

#### **§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt**

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im **Ergebnishaushalt** mit folgenden Beträgen

1.1	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge	5.618.300 €
1.2	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	6.958.400 €
1.3	<b>Veranschlagtes ordentliches Ergebnis</b> (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	<b>- 1.340.100 €</b>
1.4	Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0 €
1.5	Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0 €
1.6	<b>Veranschlagtes Sonderergebnis</b> (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	0 €
1.7	<b>Veranschlagtes Gesamtergebnis</b> (Summe aus 1.3 und 1.6) von	<b>- 1.340.100 €</b>

2. im **Finanzhaushalt** mit den folgenden Beträgen

2.1	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	5.490.600 €
2.2	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	6.356.800 €
2.3	<b>Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf des Ergebnishaushaltes</b> (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	<b>-866.200 €</b>
2.4	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	647.200 €
2.5	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	1.698.600 €
2.6	<b>Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit</b> (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	<b>-1.051.400 €</b>
2.7	<b>Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf</b> (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	<b>-1.917.600 €</b>
2.8	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	935.000 €
2.9	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	172.000 €
2.10	<b>Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit</b> (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	<b>763.000 €</b>
2.11	<b>Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestandes, Saldo des Finanzhaushaltes</b> (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	<b>-1.154.600 €</b>

#### **§ 2 Kreditermächtigung**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf **935.000 Euro**.

### **§ 3 Verpflichtungsermächtigungen**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf **87.000 Euro**.

### **§ 4 Kassenkredite**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf **850.000 Euro**.

Höfen an der Enz, den 26.01.2026

gez. Heiko Stieringer  
Bürgermeister

### **B.**

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die vom Gemeinderat beschlossene Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wurde gemäß § 81 Abs. 2 Gemeindeordnung am 27.01.2026 dem Landratsamt Calw als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt. Das Landratsamt Calw – als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde – hat nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen mit Schreiben vom 20.02.2026 die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung 2026 bestätigt und folgende Genehmigungen erteilt:

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen in Höhe von 935.000 Euro wird gemäß § 87 Abs. 2 GemO genehmigt.

Der genehmigungspflichtige Teil der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 48.000 Euro wird gemäß § 86 Abs. 4 genehmigt.

### **C.**

Der Haushaltsplan wird gemäß § 81 Abs. 3 GemO zur Einsichtnahme auf der Internetseite der Gemeinde Höfen an der Enz öffentlich bereitgestellt. Er ist unter folgendem Link abrufbar <https://www.hoefen-enz.de/rathaus-service/amtliche-bekanntmachungen/haushaltsplan-der-gemeinde-hoefen-an-der-enz-2026> bzw. auf der Internetseite [www.hoefen-enz.de](http://www.hoefen-enz.de) unter Rathaus&Service / Amtliche Bekanntmachungen / Haushaltsplan der Gemeinde Höfen an der Enz 2026 zu finden. Dies ersetzt die öffentliche Auslegung.

Er steht dort bis zur Bekanntmachung der nächsten Haushaltssatzung zur Verfügung.

Höfen an der Enz, den 25.03.2026

gez. Heiko Stieringer  
Bürgermeister

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.